

Basel, 2. Mai 2014

Bilaterale Verträge CH-EU und Auswirkungen der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung"

Ausgangslage

Die Schweiz unterhält enge Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sowohl auf politischer, wirtschaftlicher als auch kultureller Ebene. Diese Beziehungen werden durch ein Vertragswerk von bilateralen Abkommen geregelt, die in den vergangenen Jahren zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossen wurden. Die Beziehungen haben sich über die Jahrzehnte entwickelt und vertieft. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 wurde in mehreren Etappen ein immer dichteres Netz von Abkommen abgeschlossen.

Die Hauptetappen sind:

- das Freihandelsabkommen (FHA) von 1972
- das Versicherungsabkommen von 1989
- die bilateralen Abkommen I von 1999 in Kraft seit 2002
(Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr, Forschung)
- die bilateralen Abkommen II von 2004 (stufenweise in Kraft getreten)
(Schengen, Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Umwelt, Statistik, MEDIA, Ruhegehälter)
- 2010: Unterzeichnung des Bildungsabkommens
- 2014: Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung"

Auswirkungen

Das Ja zur Masseneinwanderungsinitiative gefährdet den bilateralen Weg der Schweiz mit der EU. Laut der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) wäre die Schweiz juristisch zwar nicht verpflichtet, das Abkommen zu kündigen. Die Wiedereinführung von Kontingenten widerspricht dem Freizügigkeitsabkommens. Mit der Guillotine-Klausel fallen bei der Aufhebung des Abkommens zur Personenfreizügigkeit auch die sechs anderen Abkommen der Bilateralen I weg. Auch die Abkommen zu Schengen und Dublin sind so eng mit der Personenfreizügigkeit verknüpft, dass bei einer Aufhebung der Personenfreizügigkeit eine Weiterführung nicht mehr möglich erscheint.

Kontakt: REGIO BASILIENSIS, Dr. Manuel Friesecke, Freie Strasse 84, 4010 Basel,
Tel. 061 915 15 15, E-mail: info@regbas.ch